



GEMEINDE NIEDERDORF

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT

(21. April 1998)

DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERDORF

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederdorf, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Schaffung neuer Stellen mit entsprechendem Kreditbegehren

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form eines an alle Haushaltungen zu verschickenden Mitteilungsblattes.

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden im Mitteilungsblatt gemäss § 2 bekanntgegeben.

§ 4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden im Mitteilungsblatt gemäss § 2 schriftlich erläutert und begründet. Wichtige Unterlagen sind beizulegen.

²Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können, sind auf der Gemeindeverwaltung während 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung aufzulegen.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

(§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht.

B. Gemeindebehörden

§ 6 Beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

¹Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt, der nicht ständigen Ausschüsse und Kommissionen mit einem besonderen Auftrag festgehalten.

²Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 7 Protokollführung in den Gemeindebehörden und Kommissionen (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

a. Gemeinderat

²In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:

a. Ortsschulpflege

b. Fürsorgebehörde

c. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

d. Wahlbüro

³In den Kommissionen wird das Protokoll in der Regel durch ein Kommissionsmitglied geführt.

⁴Ein Exemplar der genehmigten Behörden- und Kommissionsprotokolle muss der Gemeindeverwaltung zur Aufbewahrung abgeliefert werden.

C. Rechnungswesen

§ 8 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Absatz 2 GemG)

Es bestehen folgende Rechnungskreise:

- a. Gemeinschaftsantennenanlage

D. Gebühren

§ 9 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, welche nicht in Sachreglementen festgelegt sind.

E. Bussen

§ 10 Bussenausschuss (§ 81 Absatz 4 GemG)

¹Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

²Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 11 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹Der Bussenausschuss des Gemeinderates erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Verfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die noch gültigen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1971 sind gemäss Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 19. Juni 1996 mit dem Inkrafttreten dieses Verwaltungsreglementes aufgehoben.

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

²Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung am 21. April 1998 genehmigt.

4435 Niederdorf, 22. April 1998

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Peter Bönzli

Der Verwalter: Willi Schneider

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Beschluss Nr. 123 vom 24. August 1998 genehmigt.